

Verordnung

des
Bürgermeisteramts Ulm
über das
Landschaftsschutzgebiet

" G ö g g l i n g e n "

vom
21. September 2010

Aufgrund von § 26 und § 32 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit § 29, § 36 Abs. 4, § 73 Abs. 4, § 74 Abs. 1 bis 8 und § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 816) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Im Stadtkreis Ulm werden die in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Flächen auf der Gemarkung Göggingen zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet führt die Bezeichnung

Landschaftsschutzgebiet " G ö g g l i n g e n " .

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 207,10 Hektar (ha).

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst folgende Landschaftsteile:

Landschaftsteil Nr. 1 " B r u c k m a h d " (ca. 22,10 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Alter Ulmer Weg	Y0002
Bruckmahd	Y0205
Fischerwert	Y0207
Kirchenwinkel	Y0179
Obere Lichsen	Y0204
Links der Donau	Y0151
Unterer Lichsenweg	Y0184

Landschaftsteil Nr. 2 " D o n a u h a n g B e r t h o l d s t r a ß e " (ca. 13,30 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Bertholdstraße	00869
Donau	Y0126
Hirschhalde	Y0142
Links der Donau	Y0151
Rechts der Donau	Y0158

Landschaftsteil Nr. 3 " G r e u t u n d W o l f ä c k e r " (ca. 26,60 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Brandäcker	Y0192
Greut und Wolfäcker	Y0190
Krautgartenäcker	Y0186

Landschaftsteil Nr. 4 " H e r r e n w e r t " (ca. 10,00 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Donau	Y0126
Herrenwert	Y0187
Kirchhalde	Y0178
Rechts der Donau	Y0158
Wertle	07976

Landschaftsteil Nr. 5 " H i r s c h h a l d e " (ca. 134,30 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Hirschhalde	Y0142
Kiesweg	Y0172
Links der Donau	Y0151
Obere Lichsen	Y0204
Oberer Lichsenweg	Y0182
Schwarzes Eck	Y0202
Taubes Ried	Y0203

Landschaftsteil Nr. 6 " N a ß g e l ä n d " (ca. 0,80 ha)

Bezeichnung:	Lageangaben/Kennung:
Herrenwert	Y0187
Naßgeländ	Y0188

- (3) Die einzelnen Landschaftsteile umfassen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke (Grundstücke, die nur teilweise von dieser Ausweisung betroffen sind, werden mit einem Klammerzusatz beschrieben):

Landschaftsteil Nr. 1 " B r u c k m a h d "

Flurstücke 826 (Weg, nördlicher Teil ab der Donaubrücke Kreisstraße K 9916), 851, 852/2, 853/2, 855, 856/2, 856/5, 857/1, 858/3, 859/2, 860/2, 861/1, 861/3, 862/2, 864, 865/1, 866, 867, 868, 869, 870/1, 870/2, 871, 872, 873, 874, 875, 876/1, 876/2, 877, 910, 910/1, 910/2, 910/3, 910/4, 910/5, 911, 912, 913, 914 und 915.

Landschaftsteil Nr. 2 " D o n a u h a n g B e r t h o l d s t r a ß e "

Flurstücke 28/1 (Bertholdstraße 46 - westlicher Teil des Flurstücks, Fortsetzung östlich der Flurstücksgrenze von Flurstück 782/3), 782 (Bertholdstraße 22/1), 782/2, 782/3, 782/4, 786 (Weg, westlicher Teil ab der Nordostecke des Flurstücks 793), 790, 792, 793, 793/1, 795 (Bertholdstraße 72 - gesamtes Flurstück, ausgenommen bestehende Tennisplätze), 825 (Weg, südlicher Teil ab der Donaubrücke Kreisstraße K 9916) und 840 (Donau).

Landschaftsteil Nr. 3 " Greut und Wolfäcker "

Flurstücke 223 (Weg, östlicher Teil ab der Nordwestecke des Flurstücks 249), 230 (Weg, nördlicher Teil ab der Südwestecke des Flurstücks 258), 247, 249 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 250 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 251 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 254 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 255 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 256 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 257 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 261 (Weg, nördlicher Teil ab der Südwestecke des Flurstücks 290), 280, 281, 282, 290 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 291 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 292 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 293 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 294 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 295, 296, 297, 300, 301, 303 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 304 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 304/1 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim), 304/2 (nördlich der 110 kV-Leitung Göggingen-Dietenheim) und 306 (Weg, östlicher Teil ab der Nordwestecke des Flurstücks 303).

Landschaftsteil Nr. 4 " Herrenwert "

Flurstücke 825 (Weg, nördlicher Teil ab der Donaubrücke Kreisstraße K 9916), 840 (Donau), 885/2 (gesamtes Flurstück, ausgenommen der Friedhoffläche), 894/4 (Wertle 11 - nördlicher Teil des Flurstücks), 894/5 (Weg zwischen dem Flurstück 897/1 und dem Flurstück 897/3), 897/1, 897/3 und 898/3 (südlicher Teil bis zur Grenze des Naturschutzgebietes " Gronne ").

Landschaftsteil Nr. 5 " Hirschhalde "

Flurstücke 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 804/1, 804/2, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812/1, 812/2, 813, 814, 815, 816, 816/1, 817, 818, 819, 820, 821, 826 (Weg, südlicher Teil ab der Donaubrücke Kreisstraße K 9916), 827, 828/1, 828/2, 828/3, 828/4, 828/5, 828/6, 828/7, 828/8, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837/1, 837/2, 837/4, 837/5, 838, 839, 840/1, 840/2, 840/5, 841, 842/1, 842/2, 842/3, 842/4, 843/1, 843/2, 843/3, 843/4, 844/1, 844/2, 844/3, 845, 845/1, 845/2, 845/3, 846, 847, 848, 849/1, 849/2, 850, 851/1, 852/1, 853/1, 854, 856/3, 856/4, 857/2, 858/1, 859/3, 860/1, 861/2, 861/4, 862/1, 878/1, 878/2, 878/3, 878/4, 878/9, 878/10, 879, 880/1, 880/2, 881, 881/1, 884/1, 884/2, 884/3, 923, 923/1, 923/2, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973,

974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989/1, 989/2, 989/3, 989/4, 990, 991, 991/1, 992, 993, 993/1, 994, 996, 997, 998, 998/1, 999, 1000, 1000/1, 1000/2, 1000/3, 1000/4, 1000/6, 1000/7, 1000/8, 1000/9, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007 und 1008.

Landschaftsteil Nr. 6 " N a ß g e l ä n d "

Flurstücke 193 und 210 (Weg, nördlicher Teil, aber nur parallel zur Grenze des Flurstücks 193).

- (4) Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Flurkarten Eckkoordinaten für FK 25 (unten links) SO-Nummer 1757 (Rechtswert 356799772 / Hochwert 535634832), SO-Nummer 1758 (Rechtswert 356914346 / Hochwert 535634899), SO-Nummer 1759 (Rechtswert 357028920 / Hochwert 535634966), SO-Nummer 1760 (Rechtswert 357143494 / Hochwert 535635033), SO-Nummer 1857 (Rechtswert 356799838 / Hochwert 535520265), SO-Nummer 1858 (Rechtswert 356914412 / Hochwert 535520332) und SO-Nummer 1860 (Rechtswert 357143560 / Hochwert 53520466), Stand 28. Juli 2010.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

- (5) Die Grenzen der einzelnen geschützten Landschaftsteile sind in den in Absatz 4 genannten Flurkarten der amtlichen Liegenschaftskarte (ALK) der Abteilung Vermessung der Stadt Ulm durch eine schwarz gestrichelte Linie dargestellt. Zusätzlich sind die in einem Landschaftsschutzgebiet liegenden Flächen auch noch mit hellgrüner Farbe gekennzeichnet.
- (6) Die Landschaftsbeschreibung, Naturausstattung, Schutzzweck, Erholungsnutzung, Land- und Forstwirtschaft sowie Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele sind in einem naturschutzfachlichen Dossier, Stand 28. Juli 2010, einschließlich der Themenkarte Naturausstattung, Stand 10. März 2010 und der Themenkarte Pflege und Entwicklungsziele, Stand 10. März 2010 zusammengefasst. Zusätzlich ist das Landschaftsschutzgebiet auch in eine Übersichtskarte für die Gemarkung Göggingen, Stand 28. Juli 2010 eingetragen.

Diese Unterlagen sind Grundlage, aber nicht Bestandteil der Verordnung.

- (7) Die Verordnung, Stand 21. September 2010, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 28. Juli 2010 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 10. März und 28. Juli 2010 liegen nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens in Papierform und in digitaler Form vor. Ergänzend dazu wird das Landschaftsschutzgebiet auch in eine digitale Übersichtskarte für die Gemarkung Göggingen eingetragen.

- (8) Die Verordnung, Stand 21. September 2010, die in Absatz 4 genannten Flurkarten, Stand 28. Juli 2010 und die in Absatz 6 genannten Unterlagen, Stand 10. März und 28. Juli 2010 werden nach dem Abschluss des Unterschutzstellungsverfahrens bei der Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht der Stadt Ulm und bei der Ortsverwaltung Göggingen/Donaustetten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (Öffnungszeiten) bereit gehalten. Außerdem können diese Unterlagen auch im Internet eingesehen werden (siehe dazu Hinweise zur Einsichtnahme).

§ 3

S c h u t z z w e c k

- (1) Durch den Schutzzweck dieser Verordnung soll im wesentlichen
- a) der Kulturlandschaftsabschnitt zwischen der Donauaue mit ausgedehnten, offenen und landwirtschaftlich genutzten Niederungsflächen,
 - b) der Donauabschnitt um den Ortsteil Göggingen mit der östlich angrenzenden Hochterrassenkante,
 - c) die südlich dem Wiblinger Wald vorgelagerten Ackerflächen sowie
 - d) das Gebiet insgesamt als ortsnaher Erholungsraum mit abwechslungsreichem Landschaftsbild und hohem Erlebniswert

erhalten, gepflegt und entwickelt werden.

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten allgemeinen Schutzzwecken ergeben sich für die in diesem Absatz aufgeführten Landschaftsteile noch zusätzlich die nachfolgenden Einzelschutzzwecke:

Landschaftsteil Nr. 1 " B r u c k m a h d "

Der nördliche Teil dieses Landschaftsteils liegt im Natura 2000-Gebiet 7625-341 "Donautal bei Ulm" und deshalb ergibt sich für diesen Bereich der Schutzzweck aus § 32 Bundesnaturschutzgesetz.

Landschaftsteil Nr. 2 " Donauhang Bertholdstraße "

und

Landschaftsteil Nr. 4 " Herrenwert "

Der naturnahe Bereich entlang der Hochterrassenkante in diesen Landschaftsteilen ist mit vielen verschiedenen Biotoptypen, wie Hangwald, Tümpel, Verlandungsbereichen, Altwasser und Weichholzaue ausgestattet und soll deshalb erhalten bleiben. Der westliche Ortsrand von Göggingen, der im Hangfußbereich ebenfalls als potentieller Retentionsraum Bedeutung hat, ist als Habitat zahlreicher Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von Amphibien-, Libellen- und Vogelarten zu schützen.

Landschaftsteil Nr. 5 " Hirschhalde "

Das große, von Auengehölzen umschlossene Altwasser im Gewann "Hirschhalde", ist eines der wenigen verbliebenen Altwässer in diesem Donauabschnitt und ein wichtiges Habitat für zahlreiche Arten der Auenlandschaften, aber auch für Durchzügler. Es prägt das Landschaftsbild, hat Bedeutung für die Naherholung und muss deshalb unbedingt erhalten bleiben. Die Aue um das Altwasser mit ihren Wiesenresten und der naturnahe Bachgraben, stellen mit dem Altwasserbogen ein Relikt dar, das ansonsten so in seiner Gesamtheit als Riedlandschaft und auch als potentieller Retentionsraum für die Donau im Stadtkreis nicht mehr vorkommt und deshalb zwingend geschützt werden muss. Dieser Bereich ist Habitat für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und Nahrungshabitat des Weißstorchs, der in Göggingen seit wenigen Jahren wieder regelmäßig brütet. Der südöstliche Teil dieses Landschaftsteils reicht in das Natura 2000-Gebiet 7625-341 „Donautal bei Ulm“ hinein.

- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Schutzmaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.

§ 4

Verbote

- (1) In diesem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten sind insbesondere alle Handlungen,

- die zu einer Schädigung des Naturhaushalts führen;
- die zu einer nachhaltigen Störung der Nutzungsfähigkeit von Naturgütern führen;
- die den durch diese Verordnung festgelegten Schutzzweck, einschließlich der geschützten Flächennutzung beeinträchtigen;
- die eine Umsetzung der in dieser Verordnung definierten Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele verhindern;
- die das Landschaftsbild nachteilig verändern oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigen.

- (2) Außerdem ist es verboten,

- durch Lärm, Boden-, Luft- oder Wasserverunreinigungen schädliche Umwelteinwirkungen zu verursachen und
- außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze Feuer- und Grillstätten einzurichten.

§ 5

Erlaubnispflicht

- (1) Handlungen, die nicht nach § 4 verboten sind und die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, benötigen eine Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Falls solche Handlungen auch Auswirkungen auf ausgewiesene Schutzgebiete nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie) haben können, ist gegebenenfalls eine Verträglichkeitsprüfung mit einer Entscheidung gemäß § 34 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 38 Naturschutzgesetz erforderlich.

- (3) Insbesondere die nachfolgenden Handlungen sind erlaubnispflichtig, sofern dafür nach anderen Rechtsvorschriften keine Gestattung erforderlich ist (keine abschließende Aufzählung):
1. Eingriffe in wesentliche Landschaftsbestandteile, wie z.B. landschaftsprägende Bäume oder Baumgruppen, Streuobstbestände, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Schilf- und Röhrichtbestände, Riedflächen, Hochstaudenfluren, Felsen, Böschungen, Auwaldreste und ähnliche Naturerscheinungen, die zur Vitalisierung der Landschaft, zur Strukturierung des Landschaftsbildes beitragen oder zur Erhaltung der wildlebenden Tier- und Pflanzenwelt dienen.
 2. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung (in der jeweils geltenden Fassung) oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen.
 3. Errichtung und Änderung von Einfriedungen.
 4. Verlegen, Ändern oder Unterhalten von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art.
 5. Abbauen, Abgraben, Auffüllen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise.
 6. Anlage, Veränderung oder Unterhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen.
 7. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern.
 8. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln.
 9. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 10. Aufstellen von Zelten außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 11. Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen und ausgewiesenen Plätze.
 12. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche bis zu 1 Hektar.
 13. Neuaufforstungen oder Umwandlungen von Wald.
 14. Umbruch von Dauergrünland.
 15. Anlage von Flächen zur kleingärtnerischen Nutzung ohne bauliche Anlagen.
 16. Ausübung von Motorsportarten, sowie die Benutzung von motorgetriebenen Schlitten oder sonstiger motorgetriebener Geräte.

17. Freizeitaktivitäten, durch die Beeinträchtigungen der Fauna und Flora entstehen können.
 18. Bootfahren, Segeln, Surfen und ähnliche Aktivitäten außerhalb des Flusslaufes der Donau.
 19. Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und die Errichtung von Stegen, sowie sonstige Erschließungsmaßnahmen im Randbereich von Gewässern.
- (4) Die Erlaubnis nach dieser Verordnung wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde getroffen wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße Bodenbewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind und mit der Maßgabe, dass Grünland in einem Landschaftsschutzgebiet nicht ohne Erlaubnis umgebrochen werden darf;
2. für die ordnungsgemäße forstliche Nutzung des Waldes, soweit durch Schutzzweck, Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen dieser Verordnung keine Einschränkungen festgelegt oder definiert sind;
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei;
4. für Schutzzäune an Verkehrswegen;
5. für Wildschutzzäune bei forstlichen Kulturen;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
7. für Pflegemaßnahmen, die von der unteren Naturschutzbehörde oder einer durch die untere Naturschutzbehörde beauftragten Stelle durchgeführt werden.

§ 7

Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen

(1) Allgemeine Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele:

Offenland:

Die sehr intensiv genutzten Ackerflächen in der Donauaue, insbesondere im Bereich des Gewann "Taubes Ried" und allgemein auch im Bereich um das Altwasser "Hirschhalde", sind zu wenig strukturiert und nur im Einzelfall von naturnahen Flächen durchsetzt. Soweit es möglich ist, sollte dieser Entwicklung zukünftig durch die Wiederherstellung von Wiesenflächen, insbesondere entlang des nördlich zum Industriegebiet Donautal führenden Bachgrabens und in unmittelbarer Umgebung des Altwassers „Hirschhalde“ entgegengewirkt werden. Der gesamte Bereich der Donauaue sollte möglichst von Bebauungen frei bleiben, um den Charakter eines potentiellen Retentionsraumes zu erhalten. Die Landschaftsteile "Naßgeländ" und "Greut und Wolfäcker" sollten durch naturnahe Strukturen aufgewertet werden.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Landschaftsteile sind außerdem noch folgende Entwicklungsziele und Pflegemaßnahmen vorgesehen:

Landschaftsteil Nr. 1 " B r u c k m a h d "

Auch in diesem Landschaftsteil hat die Ackernutzung die Wiesennutzung fast vollständig verdrängt. Der erst in den letzten Jahren erfolgte Umbruch westlich des Gewanns "Obere Lichsen" sollte möglichst rückgängig gemacht werden.

Landschaftsteil Nr. 3 " G r e u t u n d W o l f ä c k e r "

u n d

Landschaftsteil Nr. 6 " N a ß g e l ä n d "

Hier sollte die Strukturvielfalt in der ausgeräumten Ackerlandschaft möglichst durch eine, dem Waldrand vorgelagerte Wiese wieder hergestellt werden. Außerdem sollte der Waldsaum im Gewann "Brandäcker" durch eine Förderung von Laubgehölzen verbessert werden. Beide Gewanne sollten durch die Schaffung von zum Wald führenden Gehölzstreifen bzw. Feldhecken besser strukturiert werden.

Landschaftsteil Nr. 5 " H i r s c h h a l d e "

Ziel ist der Erhalt einer Flussauenlandschaft. Die mittlerweile überwiegende, intensive Ackernutzung steht aber diesem Ziel entgegen. Zumindest die unmittelbar um den Altwasserbogen "Hirschhalde" und die nördlich an den Bachgraben angrenzenden Flächen sollten möglichst bald wieder in Grünland zurück gewandelt werden. Durch eine maximal dreischürige Mahd könnte sich langfristig wieder eine krautreiche und auentypische Wiesenvegetation bilden. Diese Maßnahme sollte auch deshalb durchgeführt werden, um die gegenwärtige Graben- und Gehölzvegetation zu erhalten und zu fördern, da ansonsten das vorhandene Artenspektrum durch die fortgesetzte Eutrophierung weiter auf wenige, nitrophytische Arten, wie z. B. die Brennessel reduziert wird. Dieses Ziel ist auch deshalb von Bedeutung, um den Landschaftsteil "Hirschhalde" möglichst dauerhaft als Nahrungshabitat für den Weißstorch in Göggingen zu erhalten.

- (2) Die untere Naturschutzbehörde kann die Umsetzung von Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnungen festlegen.
- (3) Die Festlegung von speziellen Pflege- und Entwicklungszielen in einem Natura 2000-Managementplan bleibt unberührt.

§ 8

B e f r e i u n g

Auf Antrag kann die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 79 Naturschutzgesetz eine Befreiung von den Vorschriften dieser Verordnung erteilen.

§ 9

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig,

1. entgegen § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensvorschriften wurden beachtet.

§ 11

Aufhebung von bestehenden Verordnungen

- (1) Die Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis über das Landschaftsschutzgebiet "Taubes Ried" vom 25. November 1982, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 47 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 25. November 1982 wird für die Bereiche aufgehoben, die innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Ulm auf der Gemarkung Göggingen liegen.
- (2) Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Göggingen" vom 1. Februar 1985, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Ulm und des Alb-Donau-Kreises vom 14. März 1985, wird hiermit aufgehoben.

Ulm, den 22. September 2010

Bürgermeisteramt Ulm
- untere Naturschutzbehörde-



Ivo Gönner

Oberbürgermeister



Verkündigungshinweis:

Nach § 76 Naturschutzgesetz ist eine Verletzung der in § 74 Naturschutzgesetz genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündigung der Verordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt Ulm geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Hiermit wird ausdrücklich auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens oder Formvorschriften sowie die Rechtsfolgen des Satzes 1 hingewiesen.

Hinweise zur Einsichtnahme:

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Ulm über das Landschaftsschutzgebiet "Gögglingen", Stand 21. September 2010, die dazugehörigen Karten, Stand 28. Juli 2010 und die dazugehörigen Verordnungsgrundlagen, Stand 10. März und 28. Juli 2010 können auch im Internet unter http://www.ulm.de/schutzgebiete_und_objekte.82800.3076.htm oder www.ulm.de → Politik & Verwaltung → Stadtverwaltung im Überblick → Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt → Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht → Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht → Schutzgebiete und Objekte → Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Gögglingen" eingesehen werden.